

# ZweckverbandInformationen

ZV-Info 06/2022

Leipzig, Dezember 2022

## Rechtsprechung

Zur Entstehung der Vorteilslage bei einem „Provisorium“	Seite 1
Zur Anlagenhaftung gem. § 89 Abs. 2 WHG	Seite 2
Differenzierung von Voll- und Teilanschlussnehmern	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Vergaberecht für die Ver- und Entsorgungswirtschaft	Seite 3
Eingruppierung nach TVöD / TV-L	Seite 3

## Rechtsprechung

Anschlussbeitragsrecht:

### **Entstehung der Vorteilslage bei einem provisorischen Anschluss VG Halle, Urteil vom 05.09.2022, Az.: 4 A 142/19**

Die Eigentümerin (E) von drei Grundstücken in einem Gewerbegebiet der Stadt (S) wurde 2018 von einem Abwasserzweckverband (AZV) mit drei Bescheiden zu Herstellungsbeiträgen in jeweils fünfstelliger Höhe herangezogen. E erhob gegen alle drei Bescheide Klage. Sie war der Auffassung, dass der Anschluss ihrer Grundstücke an die Kläranlage bereits im Jahr 1998 erfolgt sei. Zwar hieß es damals, dass der Anschluss lediglich provisorisch und eine weiteres Anschlusskonzept noch in Bearbeitung sei. Jedoch könne ihr Anschluss nach rund 20 Jahren Fortbestand nicht mehr als „Provisorium“ gewertet werden. E verwies zudem auf den Ausschlussgrund der §§ 13b, 18 Abs. 2 KAG LSA, wonach die Abgabefestsetzung mit Ablauf des 10. Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015 ausgeschlossen war.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Erschließung durch eine lediglich für die Übergangszeit vorhergesehene Abwasserentsorgungsanlage genügt nicht für die dauerhafte Möglichkeit der Inanspruchnahme. Vielmehr ist die Erschließung der Grundstücke durch eine dauerhaft betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlage notwendig. Bei der Bewertung, ob eine solche Anlage vorliegt, ist vor allem der Planungswille sowie das Abwasserbeseitigungskonzept des Einrichtungsträgers maßgeblich. Gemäß § 13b S. 1 KAG LSA ist für das Entstehen der beitragsrelevanten Vorteilslage auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Aufgabenträger für ein Grundstück tatsächliche Verhältnisse und für den Betroffenen in erkennbarer Weise geschaffen hat, die zu einem Beitragsanspruch führen können.

Wasserrecht:

**Anlagenhaftung gemäß § 89 Abs. 2 Wasserhaushaltgesetz  
AG Greiz. Urteil vom 12.10.2022, Az.: 4 C 34/20**

Am Abend des 23.12.2018 stellte die Polizei einen Dieselgeruch aus einer Kanalisation fest. Der Geruch stammte von einem mit Heizöl gefüllten Metalltank auf dem Grundstück des Eigentümers (E). Aus dem Tank hing ein Schlauch heraus, dessen Ende in einen Plastikkanister gesteckt war. Der Kanister war übergelaufen, sodass das Heizöl durch einen Riss zwischen Mauerwerk und Fußboden in die öffentliche Kanalisation gelangte. Die Feuerwehr errichtete am Auslauf der Kanalisation in einen Fluss eine Ölsperre, wodurch eine weitere Wasserverunreinigung verhindert werden konnte. Der zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband (AZV) machte gegen E eine Schadensersatzforderung wegen Gewässerverunreinigung in Höhe von 2.513 EUR gerichtlich geltend.

Die Klage hatte Erfolg. Der AZV hat einen Schadensersatzanspruch gem. § 89 Abs. 2 S. 1 WHG. Bei dem Heizöltank handelt es sich um eine Anlage zur Lagerung von wassergefährdendem Heizöl, sodass eine sachbezogene Gefährdungshaftung besteht. Für die Anlagenhaftung gemäß § 89 Abs. 2 WHG genügt es, dass der wassergefährdende Stoff ohne Zutun oder Willen des Anlageninhabers in ein Gewässer gelangt. Ein zweckgerichtetes Verhalten ist nicht erforderlich. Für die Haftung reicht es, dass der ausgelaufene Stoff mittelbar über einen Umweg in ein Gewässer gelangt. Des Weiteren umfasst § 82 WHG auch die Erstattung von Kosten, die zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Gewässerschadens erforderlich sind.

---

Kommunalabgabenrecht:

**Fehlende Differenzierung zwischen Voll- und Teilanschlussnehmern  
OVG Weimar, Urteil vom 09.11.2021, Az.: 4 KO 659/20**

E ist Teileigentümer eines Grundstücks, das an die Entwässerungseinrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbands (AZV) angeschlossen ist. Der AZV erhob auf Grundlage seiner 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung vom 21. März 2011 einen Herstellungsbeitrag von E. In der Satzung hieß es, dass Beiträge für Grundstücke erhoben werden, die ein Recht zum Anschluss haben sowie für Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Anlage angeschlossen sind oder werden. E war der Meinung, dass die Änderungssatzung sowie die Vorgängersatzungen rechtswidrig waren. Sie enthielten weder eine Differenzierung von Voll- und Teilanschlussnehmern, noch trugen sie den hieraus entstehenden unterschiedlichen Vorteilslagen mit abgestuften Beiträgen Rechnung.

Die Klage des E hatte Erfolg. Grundsätzlich kann ein Zweckverband beim Betrieb seiner öffentlichen Einrichtung entscheiden, ob er Beiträge nur von Vollanschlussnehmern und nicht von Teilanschlussnehmern erhebt. Nach § 2 Abs. 2 ThürKAG ist es jedoch erforderlich, dass bei generellem Vorliegen von Voll- und Teilanschlussnehmern, auch nach diesen in der Satzung differenziert wird. § 7 Abs. 1 ThürKAG kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass bei fehlender Differenzierung in der Satzung nur Vollanschlussnehmer gemeint sind. Die Bestimmung ist zudem durch das Rechtsstaats- und Vertrauensschutzprinzip geboten, da die Festlegung des Abgabebetands die Voraussehbarkeit für die Bürger sichert.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### Online-Schulung

#### Vergaberecht für die kommunale Ver- und Entsorgungswirtschaft

Mittwoch, den 07.12.2022, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Christoph Naumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Unternehmen der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft (Wasser, Abwasser und Abfall) sind bei der Beschaffung von Bau- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, aber auch beider Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, an das Vergaberecht gebunden. Deshalb müssen vergaberechtliche Hürden frühzeitig erkannt werden, um sie sicher und schadensfrei zu überwinden. Folgende branchenspezifische Themen sind Gegenstand der Schulung:

- Vergaberechtliche Anforderungen an die Gründung von Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften

- Interkommunale Zusammenarbeit und Kooperationen
- In-House-Geschäfte und freihändige Vergaben
- Freiberufliche Leistungen einschließlich HOAI 2021

Die Schulung richtet sich an mit der Vergabe von Aufträgen befasste Mitarbeiter von Städten, Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und sonstigen öffentlichen Auftraggebern sowie an die mit der Begleitung von Vergaben beauftragten Architekten und Ingenieure. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.kanzlei-schenderlein.de/seminare](http://www.kanzlei-schenderlein.de/seminare)

---

### Online-Schulung

#### Eingruppierung nach TVöD / TV-L

Mittwoch, den 01.03.2023, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Mario Pohl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tätigkeitsbeschreibung, Stellenzuordnung, Stellenbewertung und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Eingruppierung sind essentielle Bausteine einer zielgerichteten Personalpolitik im Rahmen des Haushaltsbudgets. Vielfach machen Änderungen des Stellen-zuschnitts eine Überprüfung der (bisherigen) Eingruppierung erforderlich. Die Eingruppierung einschließlich Stufenzuordnung ist aber auch ein nicht zu unterschätzendes Instrument bei der Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels. In dem Seminar werden Empfehlungen zur Herangehensweise aufgezeigt, Gestaltungsspielräume erörtert und saubere Strategien als Voraussetzung für optimale Personalentscheidungen entwickelt.

Das Seminar beinhaltet u.a. folgende Themen:

- Grundlagen der Stellenbeschreibung (Arbeitsvorgang, Tätigkeit, Zuordnung der Zeiteile)
- Das System der Eingruppierung und dessen Besonderheiten
- Möglichkeiten und Grenzen bei der Zuordnung in die Erfahrungsstufe

Die Schulung richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die mit Personalentscheidungen und deren Umsetzung betraut sind. Es wird wie gewohnt möglich sein, den Referenten während der Veranstaltung Fragen zu stellen und über einzelne Probleme einen angeregten Meinungsaustausch zu pflegen.

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.